

## **Rechtspolitisches Thema: Stalking als Straftat**

**Fragestellung:** Einführung eines Straftatbestands für das so genannte Stalking

**Problemstellung:** Die Strafverfolgungsbehörden beschäftigt seit einigen Jahren ein neues kriminologisches Phänomen: Stalking, das systematische, zielgerichtete Nachstellen und Verfolgen von Personen gegen deren ausdrücklichen Willen. Im deutschen Strafrecht existiert derzeit (noch) kein Stalking-Straftatbestand. Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat beschäftigen sich seit einiger Zeit intensiv mit der Strafbarkeit und Strafbarkeit von Stalking. Umstritten ist, ob die deutsche Rechtslage in Gestalt der bestehenden gesetzlichen Normen der Problematik des Stalking sachgerecht begegnet oder ob eine eigene Stalking-Vorschrift nicht nur vorstellbar, sondern auch nötig wäre. Ferner ist fraglich, wie eine etwaige Vorschrift aussehen könnte.

Der Bundesrat hat am 10.02.2006 erneut einen „Entwurf eines Stalking- Bekämpfungsgesetzes“ in den Bundestag eingebracht, nachdem der in den Bundestag der 15. Legislaturperiode eingebrachte gleich lautende Entwurf der Diskontinuität unterfallen ist. Der Entwurf des Bundesrats soll dem Anliegen eines besseren strafrechtlichen Schutzes von Stalking-Opfern mit der Einführung eines spezifischen Straftatbestands der schweren Belästigung (§ 238 StGB-E) Rechnung tragen. Eine Änderung des Rechts der Untersuchungshaft stellt das zweite Kernstück dieses Entwurfs dar. Durch eine Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Deeskalationshaft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ vom 08.02.2006 sieht die Einführung eines § 241b StGB „Nachstellung“ vor. Danach führt das unbefugte Nachstellen durch beharrliche, im Einzelnen konkretisierte Tathandlungen zur Strafbarkeit, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Tatbestand erfasst die nach derzeitigen Erkenntnissen häufigsten Nachstellungshandlungen.

**Materialien:** BR-Drs. 551/04 (Beschluss); BR-Drs. 48/06 (Beschluss); BT-Drs. 16/575; BT-Drs. 16/1030

### **Derzeitige Gesetzesvorhaben:**

„§ 241b Nachstellung (Entwurf der Bundesregierung)

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
  2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
  3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
  4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht,
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

„§ 238 Schwere Belästigung (Entwurf des Bundesrats)

(1) Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt

1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
  2. ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahe stehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder
  3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bringt der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten

von Amts wegen für geboten hält.“

**Literatur:** 1.) *Fünfsinn*, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 82-84; 2.) *Goebel/Lapp*, Kriminalistik 2003, S. 369-377; 3.) *Gropp*, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 112-115; 4.) *Meyer*, ZStW 2003, S. 249-293; 5.) *Rinio*, Kriminalistik 2002, S. 531-534; 6.) *Steinberg*, JZ 2006, S. 30-33; 7.) *Wagner*, Recht und Politik 2005, S. 21-25; 8.) *Wagner*, Forum Kriminalprävention 2005, S. 3-6; FPR 2006, komplettes Heft 5;

## Positionen:

### **A. Der derzeitige Rechtszustand umfasst Stalking umfassend**

#### Bestimmtheitsgebot

Anwendungsbereich und Tragweite von Straftatbeständen müssen aus dem Gesetz zu erkennen sein und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen. Dies erfordert das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG. Im Strafrecht sind unbestimmte Rechtsbegriffe nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Vorschrift eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung bietet. Charakteristikum des Stalking ist jedoch seine bloß psychische Typizität, die bewirkt, dass es an einem greifbaren Realitätsbezug zur Schaffung eines expliziten Straftatbestands mangelt. Folglich ist eine übermäßige Anhäufung unbestimmter und in ihrer Auslegung umstrittener Begriffe angesichts der geschilderten Problematik kaum zu vermeiden. Ein Stalking-Straftatbestand wäre also nur sehr schwer mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

#### Deliktausgestaltung

Die Ausgestaltung eines selbständigen Straftatbestands Stalking gestaltet sich in dogmatischer Hinsicht problematisch.

#### Bevorstehende FGG-Reform

Das Gewaltschutzgesetz bietet aufgrund verfahrensrechtlichen Defizite noch nicht den erwünschten Opferschutz. Umfassenden Opferschutz erreicht das Gewaltschutzgesetz möglicherweise schon aufgrund der Zuständigkeitsproblematik nicht. Der Gesetzgeber des Gewaltschutzgesetzes konnte sich nämlich zu einem einheitlichen Rechtsweg leider nicht durchdringen. Im Rahmen der umfassenden FGG-Reform ist aber eine Novellierung des Verfahrens in allen Fällen des Gewaltschutzgesetzes vorgesehen. Diese Reform würde die bestehenden verfahrensrechtlichen Defizite des Gewaltschutzgesetzes beseitigen.

#### Beeinträchtigung von journalistischen Recherchetätigkeiten

Teilweise wird der Standpunkt vertreten, dass ein Stalking-Straftatbestand die Recherchen der Medien unzulässig beeinträchtigen würde. Obwohl allein unbefugtes Handeln strafbar sein soll, ist die Sorge vieler Journalisten diesbezüglich dennoch groß. Ein strafrechtlicher Vorwurf ist zwar ausgeschlossen, solange sich das journalistische Vorgehen im Rahmen des geltenden Presserechts bewegt. Jedoch sind in diesem Bereich die Grenzen zwischen legalem und illegalem Verhalten von Journalisten nur schwierig zu bestimmen. Im Extremfall könnte somit ein Journalist unberechtigterweise des Stalkings bezichtigt werden.

### **B. Der derzeitige Rechtszustand ist unbefriedigend**

#### Lücke im Strafgesetzbuch

Geht man davon aus, dass Stalking eine Verhaltensweise darstellt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass einer Person fortdauernd nachgestellt, aufgelauert oder auf sonstige Weise Kontakt mit ihr gesucht wird, dann wird deutlich, dass das Strafgesetzbuch dieses Verhalten so nicht erfasst.

#### Probleme des Gewaltschutzgesetzes (Spezifischer Unrechtsgehalt, Lückenhaftigkeit des strafrechtlichen Schutzes, Beweisschwierigkeiten der StA)

Stalking beinhaltet einen spezifischen Unwertgehalt. § 4 GewSchG bringt diesen jedoch nicht zum Ausdruck. In § 4 GewSchG finden die speziellen Verhaltensweisen, die das Stalking kennzeichnen, keine Erwähnung. In der gesetzlichen Regelung kommt die gesetzgeberische Wertung, dass die als Stalking zusammengefassten Verhaltensmuster ein strafrechtliches relevantes Unrecht darstellen, nicht zum Ausdruck.

Der strafrechtliche Schutz durch das Gewaltschutzgesetz ist lückenhaft. Bezüglich des Opferschutzes ist es gerade problematisch, dass im geltenden Recht der strafrechtliche Schutz unter dem Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt ist. Angesichts der vom Verfolger ausgehenden Bedrohung und der damit verbundenen Ängste kann dem Opfer insbesondere in schlimmen Konstellationen der Weg in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung versperrt sein.

Auch ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung einer Straftat nach § 4 GewSchG dazu gezwungen, nicht nur zu beweisen, dass der Stalker gegen die gerichtliche Anordnung verstoßen hat, sondern muss auch die materielle Rechtmäßigkeit der ergangenen gerichtlichen Anordnung darlegen. Eine Strafbarkeit

nur aufgrund eines Verstoßes gegen eine gerichtliche Anordnung ist nicht gegeben.

#### Verbesserung der kriminalpräventiven Arbeit

Die kriminalpräventive Arbeit zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahbereich und damit auch bei der Bekämpfung von Stalking-Fällen verbessert sich durch ein neues Bewusstsein fortlaufend. Jedoch verdeutlicht gerade die Praxis die Notwendigkeit der Schaffung eines Stalking-Straftatbestands. Ein eigener Stalking-Straftatbestand würde die Polizei, die bei der Bewältigung der Gewalt im sozialen Nahbereich am meisten involviert ist und die letztlich das Fundament für eine sinnvolle Anwendung der Gesetze bildet, zum Schutz der Opfer sinnvoll unterstützen.

#### **Rechtspolitischer Ausblick:**

Eine erste Beratung im Bundestag bzgl. der o.g. Entwürfe fand am 11.05.06 statt. In dieser Beratung wurde deutlich, dass zwischen den großen Parteien und auch zwischen Bundesregierung und Bundesrat grundsätzlich Einigkeit hinsichtlich der Erforderlichkeit der Einführung eines eigenen Straftatbestands gegen Stalking besteht. Differenzen existieren jedoch darüber, wie dieser Tatbestand im Einzelnen ausgestaltet werden soll. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Tatbestands wird es wohl auf einen Kompromiss hinauslaufen, der sowohl Aspekte des Bundesrats- als auch des Regierungsentwurfs berücksichtigt.

Bearbeiterin: Kerstin Sahm